

Zusammenstellung der brandschutztechnischen Musteranforderungen an Telekommunikationsmasten

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein gesamtheitliches Brandschutzkonzept handelt, welches als Teil einer Bauvorlage bei der Bauaufsicht eingereicht werden kann. Die Zusammenstellung dient der Orientierung für die Planung von Telekommunikationsmasten.

Die Erarbeitung des vorliegenden Dokuments erfolgt unter Beachtung der derzeit gemäß Musterbauordnung (MBO) geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes und ohne Ansehen der Person des Auftraggebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die MBO die Grundlage der 16 Landesbauordnungen bildet, aber in keinem Bundesland als Bauordnung eingeführt ist. Sie dient daher als Orientierung für alle Bundesländer.

Die im jeweiligen Bundesland von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden.

Das vorliegende Dokument soll dem Auftraggeber als Orientierung und Planungsgrundlage dienen, wie die Neubaumaßnahme von Telekommunikationsmasten im Hinblick auf die Sicherheits- und Brandschutztechnik entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden kann.

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 MBO sind Anlagen so

anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden und dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Versicherungsrechtliche Belange sind mit einem Schadenversicherer abzustimmen. Weiterhin sind Bewertungen zum Explosionsschutz nicht Bestandteil der Aufgabenstellung und werden im Rahmen dieses Dokuments nicht vorgenommen.

Für die vorliegende Zusammenstellung der brandschutztechnischen Musteranforderungen werden die Musterbauordnung (Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23. September 2022) und die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB - mit Stand vom Januar 2023) sowie die DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen und DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten zu Grunde gelegt.

Bauordnungsrechtliche Einstufung

- Ein Telekommunikationsmast ist als bauliche Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 MBO zu bewerten.
- Ein Telekommunikationsmast ist nicht selbstständig nutzbar, keine überdeckte bauliche Anlage und kann von Menschen nicht betreten werden. Entsprechend ist ein Telekommunikationsmast nach § 2 Absatz 2 MBO nicht als Gebäude zu bewerten und somit nach § 2 Absatz 3 MBO nicht in eine Gebäudeklasse einzustufen.
- Bei einer Höhe eines Telekommunikationsmastes von mehr als 30 m ist dieser als Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 MBO (Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m) zu bewerten.

- Nach § 51 MBO können an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 MBO besondere Anforderungen gestellt werden. Weiterhin können Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Entsprechend empfehlen wir nachstehende Bewertung.

Baulicher Brandschutz

- Ein Telekommunikationsmast ist nicht als Gebäude zu bewerten, entsprechend werden keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile gestellt.
- Ein Telekommunikationsmast weist keine Räume auf (kann nicht von Personen betreten werden). Entsprechend sind keine Rettungswege nachzuweisen.
- Es ist eine Prüfung der Lage eines Telekommunikationsmastes gegenüber den Grundstücksgrenzen sowie umliegenden baulichen Anlagen erforderlich. Ein Telekommunikationsmast muss nach § 30 MBO einen Abstand von mindestens 2,50 m zur Grundstücksgrenze bzw. 5,00 m zu umliegenden baulichen Anlagen aufweisen.

Anlagentechnischer Brandschutz

- Aufgrund der Höhe und der exponierten Lage ist ein Telekommunikationsmast, einschließlich der daneben befindlichen Systemtechnik, durch eine Blitzschutzanlage zu schützen.
- Darüber hinaus sind keine anderweitigen anlagentechnischen Maßnahmen erforderlich.

Abwehrender Brandschutz

- Nachweis der Sicherstellung der Erschließung der baulichen Anlage für die Einsatzkräfte der Feuerwehr über öffentliche Verkehrsflächen

bzw. befestigte Feldwege.

- Anordnung der Bewegungsflächen im Sinne der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen. Auf dem Grundstück sind keine Bewegungsflächen erforderlich, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend groß sind.
- Meistens ist aufgrund der exponierten Lage nicht mit ausreichend Löschwasservorhaltung zu rechnen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung muss daher präventiv durch die örtliche Feuerwehr hinsichtlich mitzuführender Tanklöschfahrzeuge eingeplant sein.

Als Kompensation zum Verzicht auf die Vorhaltung des Löschwassers sind eine nicht vorhandene Personengefährdung, eine nicht vorhandene Nachbarbebauung, eine Konstruktion aus weitestgehend nichtbrennbaren Materialien, ein geringes Brandentstehungsrisiko und eine regelmäßige Wartung begünstigend anzusetzen.

Organisatorischer Brandschutz

- Es sind keine organisatorischen Maßnahmen erforderlich.